

Privatnutzung des Firmenwagens

Teil 2 - LOHNSTEUER Zuzahlungen des Arbeitnehmers

Von Rudolf Schollmaier

Im ersten Teil dieses Artikels wurde über die Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung eines Firmenwagens berichtet. Diese kann entweder nach der sogenannten 1-Prozent-Methode oder nach Fahrtenbuch erfolgen. Wenn nun Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass der Arbeitnehmer einen Zuschuss zu den monatlichen Fahrzeugkosten leistet, so mindert sich der geldwerte Vorteil um diesen Betrag.

Beispiel: Fritz Flink darf seinen Firmenwagen auch für Privatfahrten nutzen. Der geldwerte Vorteil wird nach der 1-Prozent-Methode ermittelt und beträgt monatlich 400 Euro. Da Fritz viele private Fahrten durchführt, vereinbart er mit seinem Arbeitgeber, dass er die Spritkosten für seine Privatfahrten mit durchschnittlich 100 € monatlich selbst trägt. Dementsprechend hebt er die Tankbelege auf. Er hofft, dass er diesen Zuzahlungsbetrag von seinem monatlichen geldwerten Vorteil abziehen kann und wenigstens noch einen Steuer- und Sozialversicherungsvorteil hat. Fritz geht davon aus, dass sich sein geldwerter Vorteil demgemäß von 400 auf 300 Euro monatlich verringert.

Nach bisheriger Meinung der Finanzverwaltung sind jedoch Zuzahlungen des Arbeitnehmers für laufende Betriebskosten eines Firmenfahrzeugs nicht steuermindernd zu berücksichtigen. Nur pauschale Zuzahlungen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber ohne Benennung einzelner Kosten seien steuermindernd zu



berücksichtigen. Aber keine Regel ohne Ausnahme: Wird der geldwerte Vorteil nicht nach der 1-Prozent-Methode, sondern nach Fahrtenbuch ermittelt, sind auch Zuzahlungen des Arbeitnehmers für laufende Betriebskosten steuerlich zu berücksichtigen. In einem jüngst vom höchsten deutschen Steuergericht, dem Bundesfinanzhof (BFH), entschiedenen Fall (Urteil vom 30.11.2016, Az VI R 2/15) kam es genau hierüber zum Streit. Der BFH entschied unter Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung, dass eine solche Handhabung nicht sachgerecht sei. Entscheidend sei vielmehr, dass nur die tatsächliche Bereicherung des Arbeitnehmers lohnsteuerpflichtig ist. Jegliche Aufwendungen, die der Arbeitnehmer

nachweislich für den Betrieb des Firmenwagens selbst trägt, seien vom geldwerten Vorteil abzuziehen. Dabei spiele es keine Rolle, ob der geldwerte Vorteil nach der 1-Prozent-Methode oder mittels Fahrtenbuch ermittelt werde. Voraussetzung sei allerdings, dass der Arbeitnehmer den geltend gemachten fahrzeugbezogenen Aufwand im Einzelnen darlegt und nachweist.

Tipp: Betroffene Arbeitnehmer sollten auf jeden Fall alle Belege über die von ihnen selbst getragenen Fahrzeugaufwendungen sammeln und beim Arbeitgeber zur lohnsteuermindernden Berücksichtigung einreichen. Alternativ können diese Kosten zwar im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus nicht-selbstständiger Tätigkeit geltend gemacht werden. Diese Alternative ist allerdings ungünstiger, weil dadurch die Sozialversicherungsbeiträge nachträglich nicht gemindert werden. Außerdem ist zu bedenken, dass auch ohne Nachweis von Werbungskosten im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 1000 Euro berücksichtigt wird.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de